

Nach Urteil: Lärmklagen auch in Basel denkbar

Fluglärm «Im Raum Basel dauert der Fluglärm in der Nacht viel länger und fängt früher an als in Zürich.» Peter Ettler, Experte auf dem Gebiet, hält den Fluglärm in Basel nicht für unbedeutend. Trotzdem hat es laut dem Zürcher Rechtsanwalt aus der Region noch keine gerichtlichen Klagen gegeben. Einzig nach Einführung der Süd-anflüge (ILS 33) Ende 2007 hat Ettler als Präventivmassnahme für rund 110 Eigentümer die Verjährung unterbrochen. Einen Prozess habe er bewusst noch nicht eingeleitet. «Bislang ist unklar, wer für Fluglärm aus Frankreich auf Schweizer Boden haftet», erläutert er. Seines Erachtens haftet der Bund, er segnete die Süd-anflüge ab: «Ich kann ja nicht den Flughafen in der Schweiz einklagen, da der Flugbetrieb nach französischem Recht abgewickelt wird.» Ein Entscheid des UVEK diesbezüglich ist hängig.

Neue Hoffnung?

Ein neuer Pilotentscheid des Bundesgerichts zum Flughafen Zürich spricht erstmals einer Besitzerin eines Mietshauses eine Fluglärmerschädigung zu. Bisher wurden nur Besitzer von selbst genutztem Wohneigentum entschädigt. Die Präsidentin des Schutzverbands, Madeleine Göschke, geht davon aus, dass dieses Urteil auch Auswirkungen auf den Euro-Airport haben wird. «Das Urteil wird bei uns zur Sprache kommen.» Inwieweit das Urteil auf die Region Basel übertragbar ist, bleibt jedoch fraglich. «Das Bundesgericht hat sich spezifisch mit einem Modell das auf Daten aus dem Kanton Zürich beruht auseinandergesetzt. Deshalb wäre es heikel, dieses Urteil 1:1 auf andere Gebiete anzuwenden», meint die Medienbeauftragte des Bundesgerichts, Sabina Motta.

«Es ist ein rechtsstaatlicher Skandal, dass jede Einzelfrage ein Gericht entscheiden muss.»

Peter Ettler, Rechtsanwalt

«Über allfällige Klagen aus der Region Basel müsste das Bundesgericht neu entscheiden; ähnliche Beschwerden aus Basel sind bei uns denn auch nicht pendent.» SVP-Landrat Hanspeter Weibel erachtet «die effektive Chance auf Entschädigung als relativ gering». Er begrüsst aber das erneute Interesse am Thema. Seine Zurückhaltung begründet er wie folgt: «In Basel gibt es gemäss Lärmbelastungskataster nur in Wohnzonen in Allschwil und Schönenbuch Überschreitungen von Planungswerten.» Der Euro-Airport, potenzieller Entschädigungszahler, argumentiert identisch: «Auf Schweizer Boden werden keine Emissions- oder gar Alarmgrenzwerte verletzt», betont die Leiterin Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Vivienne Gaskell. Sie geht davon aus, dass keine Entschädigungspflicht besteht.

Vieles vorerst ungeklärt

Für Ettler ist dies kein Argument: «Nachtlärm provoziert gesundheits-schädliche Aufwachreaktionen, weshalb aus meiner Sicht Anwohner unabhängig von Grenzwerten klageberechtigt sind.» Er hält aber fest, «dass grundsätzlich nur Geld bekommt, wer entweder direkt überflogen wird oder das Haus vor dem Stichtag 1961 gekauft hat». Zudem muss die Verjährung spätestens fünf Jahre nach Einführung der Süd-anflüge unterbrochen worden sein. Wer erst jetzt etwas unternimmt, ist zu spät. Aber auch dann bleibe eine Entschädigungszahlung ungewiss. Fragen wie Haftung, Belastungsgrenze oder Überflughöhe wird das Bundesgericht klären müssen. «Es ist ein rechtsstaatlicher Skandal, dass jede Einzelfrage durch ein Gericht entschieden werden muss», ärgert sich Rechtsanwalt Ettler. «Aber Bund und Parlament weigern sich, das Enteignungsrecht aus dem Jahre 1931 anzupassen.» (SMO)